

## **Vorlesung Allgemeine Staatslehre**

Donnerstag, den 12. Mai 2005

---

### **IV. Das Staatsvolk**

#### **1. Natürliche Personen**

Die Zugehörigkeit einer natürlichen Person zum Staatsvolk wird begründet durch die Staatsangehörigkeit. Hierbei handelt es sich um ein auf Dauer angelegtes Rechtsverhältnis, einen Rechtsstatus, aus welchem sich sowohl für das Individuum wie für den Staat Rechte und Pflichten ergeben. Rechte des Individuums sind: das Recht, sich im Staatsgebiet aufzuhalten und in dieses einzureisen; das Recht, an der politischen Willensbildung des Heimatlandes teilzunehmen; das Recht auf Schutz durch den Heimatstaat bei Aufenthalt im Ausland. Pflichten des Individuums sind die sogenannten staatsbürgerlichen Pflichten, d.h. die Pflichten, die an die Staatsangehörigkeit knüpfen, wie insbesondere die Wehrpflicht, nicht aber die Steuerpflicht, die zwar faktisch überwiegend die Staatsangehörigen belastet, die aber rechtlich nicht mit der Staatsangehörigkeit verbunden ist. Weiterhin kann der Staatsangehörige auch dann, wenn er sich im Ausland aufhält, besonderen Pflichten gegenüber dem Heimatstaat nach Maßgabe von dessen Recht unterliegen, die einzufordern (nicht aber zwangsweise durchzusetzen) die Personalhoheit seinem Heimatstaat im Verhältnis zur Gebietshoheit des Aufenthaltsstaats erlaubt.

Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit richten sich nach dem Recht der einzelnen Staaten. In Deutschland ist nach wie vor das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, inzwischen Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom Juli 1913 einschlägig; die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Gesetz in der Zeit der deutschen Teilung bewusst nicht geändert, um den Fortbestand der gesamtdeutschen Staatsangehörigkeit zu versinnbildlichen. Das Völkerrecht enthält zu Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit keine eigenen Regeln, sondern stellt nur großzügig bemessene Grenzen für die Regelungsbefugnis der Staaten auf. Völkerrecht-

lich unbedenklich zulässige Anknüpfungen für die Verleihung der Staatsangehörigkeit sind:

--> die Geburt von Staatsangehörigen (ius sanguinis) und  
 --> die Geburt im Staatsgebiet (ius soli).

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht (§ 3 StAG) hat sich für das ius sanguinis und gegen das ius soli entschieden. Das hat zur Folge, dass die Kinder von Ausländern, die seit Jahren rechtmäßig in Deutschland leben, vorbehaltlich einer Einbürgerung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, auch wenn sie in Deutschland geboren worden sind und voraussichtlich auf Dauer hier leben werden.

Eine völkerrechtliche Grenze, die der Verleihung der Staatsangehörigkeit durch einen Staat im Wege der Einbürgerung gesetzt ist, ist das Prinzip des genuine link: Danach muss zwischen dem Staat und der Person, welcher er seine Staatsangehörigkeit verleiht, tatsächlich eine enge Beziehung bestehen. Fehlt es daran, so ist die Verleihung für andere Staaten nicht rechtsverbindlich und es bleibt bei der Staatsangehörigkeit, die vor der Einbürgerung bestanden hat. Das Prinzip des genuine link ist vom Internationalen Gerichtshof erstmals im Nottebohm-Fall vertreten worden (ICJ Reports 1955, S. 4 ff.).

**Sachverhalt:** Der deutsche Staatsangehörige Nottebohm lebte seit 1905 als Unternehmer in Guatemala. Anlässlich eines Europa-Aufenthalts im Jahr 1939 besuchte er mehrmals seinen in Liechtenstein lebenden Bruder. Seinem alsdann in Liechtenstein gestellten Antrag auf Einbürgerung wurde binnen eines Monats stattgegeben. Zugleich erlosch damit die deutsche Staatsangehörigkeit. Mit einem liechtensteinischen Pass kehrte Nottebohm Anfang 1940 nach Guatemala zurück. Von dem Makel, ein Staatsangehöriger von Nazi-Deutschland zu sein, glaubte Nottebohm damit frei zu sein. Dies war auch der eigentliche Zweck der Europareise des politisch weitsichtigen Nottebohm. Im Jahr 1941 trat Guatemala nämlich in den Krieg gegen das Deutsche Reich ein. 1943 wurde Nottebohm als Staatsangehöriger des Deutschen Reichs und damit eines Feindstaates verhaftet und interniert. Die Einbürgerung durch Liechtenstein wurde von den guatemaltekischen Behörden als unwirksam behandelt. Notte-

bohms beträchtliches Vermögen wurde zunächst beschlagnahmt und 1949 als Feindvermögen konfisziert. 1951 erhob Liechtenstein als Heimatstaat Nottebohms Klage beim Internationalen Gerichtshof gegen Guatemala und beantragte Rückerstattung des Vermögens, hilfsweise Schadensersatz.

Der IGH wies diese Klage zurück. Guatemala müsse die Verleihung der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit an Nottebohm nicht anerkennen und brauche sich Liechtenstein gegenüber nicht für die zu Lasten von Nottebohm ergriffenen Maßnahmen zu rechtfertigen. Vielmehr habe es diesen als Deutschen behandeln dürfen. Denn es fehle an einem genuine link, zwischen Nottebohm und Liechtenstein. Nottebohm sei weder dort geboren, noch seien seine Eltern Liechtensteiner, noch habe er dort Wohnsitz oder dauerhaften Aufenthalt gehabt, noch habe die Absicht auf Niederlassung oder wirtschaftliche Betätigung bestanden. Die Staatsangehörigkeit sei aber keine bloße Rechtsbeziehung. Die Verbundenheit zu dem Heimatstaat müsse auch in den tatsächlichen Lebensumständen zum Ausdruck kommen. Daran fehle es bei Nottebohm.

Die Rechtslage wäre anders, wenn ein genuine link zwischen Liechtenstein und Nottebohm bestanden hätte. Dann hätte Liechtenstein Nottebohm nämlich diplomatischen Schutz hinsichtlich der Behandlung leisten können, die diesem in Guatemala zuteil geworden ist. Diplomatischer Schutz sind die Maßnahmen, die ein Heimatstaat als Reaktion darauf ergreift, dass seine Staatsangehörigen in einem anderen Staat völkerrechtswidrig behandelt werden.

## **2. Juristische Personen**

Von Staatsangehörigkeit spricht man bei natürlichen Personen. Doch auch juristische Personen müssen einem Staat als Heimatstaat zugeordnet werden. Man spricht bei ihnen von einer Staatszugehörigkeit. Von ihr hängen vielfältige Rechtsfolgen ab. Als Beispiel sei auf Art. 19 Abs. 3 GG hingewiesen, wonach die

Grundrechte nur für inländische juristische Personen entsprechend gelten. Fraglich ist, wann eine juristische Person inländisch ist. Dies ist nicht in einem Staatszugehörigkeitsgesetz geregelt, wie für natürliche Personen im Staatsangehörigkeitsgesetz. Vielmehr haben Völkerrecht, Europarecht und Internationales Privatrecht zu dieser Frage Theorien entwickelt. Die wichtigsten sind die Sitztheorie und die Gründungstheorie. Nach der Sitztheorie richtet die Staatszugehörigkeit einer juristischen Person sich nach dem tatsächlichen Sitz ihrer Hauptverwaltung. Die Gründungstheorie stellt darauf ab, nach welchem Recht, also etwa nach deutschem oder niederländischem GmbH-Recht, eine juristische Person gegründet ist. Die deutsche Praxis folgt der Sitztheorie, ebenso das Recht der meisten anderen kontinentaleuropäischen Staaten. Die Gründungstheorie ist im anglo-amerikanischen Rechtskreis beheimatet und setzt sich in neuerer Zeit auch in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs durch.

**Überseering** (EuGH EuZW 2002, 754)

**Sachverhalt:** Die Firma Überseering BV, eine 1990 in das Handelsregister von Amsterdam eingetragene Gesellschaft niederländischen Rechts, nach niederländischem Recht in gerichtlichen Verfahren parteifähig, schloss in Deutschland mit einer anderen Firma als Bestellerin einen Werkvertrag. Wegen angeblicher Mängel des Werkes kam es zum Streit. Inzwischen hatten zwei in Düsseldorf ansässige Kaufleute sämtliche Geschäftsanteile an Überseering erworben; der Sitz von Überseering lag darum nach Ansicht der deutschen Gerichte in Deutschland. Überseering erhob nun wegen Werkmängeln Klage vor dem LG Düsseldorf. Die Klage wurde vom Landgericht als unzulässig abgewiesen, weil Überseering nicht parteifähig sei.

**Frage:** Der BGH möchte im Wege der Vorabentscheidung vom EuGH wissen, ob die Nichtanerkennung der Parteifähigkeit von Überseering gegen die Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrags verstößt.

**Lösung:** Art. 293, 3. Spiegelstrich EG steht der Anwendung von Grundfreiheiten nicht entgegen, obwohl Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gesellschaften noch nicht geschlossen worden sind. Die Vorschrift begründet keinen Rechtsetzungsvorbehalt zugunsten der Mitgliedstaaten; sie greift nur „soweit erforderlich“, wobei Grundfreiheiten die Erforderlichkeit ausschließen können.

Einschlägig ist die Niederlassungsfreiheit, nicht die Kapitalverkehrsfreiheit. Letzteres würde für die Erwerber der Geschäftsanteile gelten, wenn sie nur kapitalmäßig, nicht unternehmerisch beteiligt sind und wenn die Beteiligung behindert würde, nicht die Ausübung unternehmerischer Befugnisse, die aus der Beteiligung fließen. Hier vermittelt die

Beteiligung jedoch maßgebenden Einfluss auf die Entscheidungen der Gesellschaft.

Aus den Art. 43 und 48 EG folgt, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben. Die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit setzt zwingend die Anerkennung dieser Gesellschaften durch alle Mitgliedstaaten voraus, in denen sie sich niederlassen wollen. Um zu diesem Ergebnis zu kommen, ist kein Abkommen über gegenseitige Anerkennung erforderlich; es ergibt sich unmittelbar und zwingend aus der Niederlassungsfreiheit.

Zwar mag es dem Mitgliedstaat, nach dessen Recht eine Gesellschaft gegründet worden ist, gestattet sein, auf die Rechtspersönlichkeit dieser Gesellschaft einzuwirken, doch gilt das nicht für einen anderen Mitgliedstaat. Eine auf Grund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft hat jenseits der nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und ihre Existenz regelt, keine Existenz. Der Gründungsmitgliedstaat kann darum auf eine Gesellschaft einwirken, ihr z.B. das Recht verweigern, ihren tatsächlichen Sitz unter Beibehaltung ihrer Rechtspersönlichkeit in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen (Daily Mail).

Ein Mitgliedstaat hat aber nicht das Recht, die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit durch in anderen Mitgliedstaaten wirksam gegründete Gesellschaften von der Beachtung seines nationalen Gesellschaftsrechts abhängig zu machen, also insbesondere die Umgründung einer Gesellschaft (Auflösung in dem Herkunftsland, Neugründung im Zielland) für den Fall einer Verlegung ihres tatsächlichen Verwaltungssitzes zu fordern.

Man kann auch nicht sagen, der nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates gegründeten Gesellschaft fehle eine tatsächliche und dauerhafte Verbindung, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit sei. Dies trifft auf

Gesellschaften, die nach dem Recht eines EG-Mitgliedstaats gegründet worden sind, wegen des umfassenden Binnenmarktbezugs nicht zu.

Die Weigerung der deutschen Gerichte, einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats wirksam gegründeten Gesellschaft die Rechts- und Parteifähigkeit zuzuerkennen, stellt eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar. Sie zwingt zur Neugründung der Gesellschaft nach deutschem Recht. Da eine Gesellschaft jenseits der nationalen Rechtsordnung, die ihre Gründung und ihre Existenz regelt, keine Existenz hat, negiert dieses Erfordernis die Niederlassungsfreiheit.

Zwar lassen sich Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen. Insoweit macht die deutsche Regierung geltend, die Sitztheorie würde in Deutschland diskriminierungsfrei angewandt und diene dem Schutz der Interessen der Gläubiger, der Minderheitsgesellschafter, der Arbeitnehmer und des Fiskus. Solche Ziele können jedoch die Aberkennung von Rechts- und Parteifähigkeit nicht rechtfertigen (Rz. 93).

Daraus folgt, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, die Rechts- und Parteifähigkeit einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates gegründet worden ist und dort ihren satzungsmäßigen Sitz hat, zu achten.

Vgl. auch EuGH Slg. 1988, 5483 (Daily Mail); 1999 - I, 1459 (Centros); v. 30.09.03, Rs. 167/01, u.a. in DB 2003 2219 (Inspire Art).

Als Konsequenz dieser Entscheidungen wird gegenwärtig viel über das Problem diskutiert, dass zur Umgehung von Gläubigerschutzvorschriften des deutschen Gesellschaftsrechts, insbesondere des Erfordernisses eines Mindestkapitals, in Großbritannien nach den dortigen Vorschriften sog. „Limiteds“ gegründet werden, die dann sogleich in Deutschland tätig werden.